

TE Vwgh Beschluss 2025/4/15 Ra 2025/04/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.2025

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3D E11306000
E3D E15104000
E3D E15202000
E3L E15101000
E3L E15102000
E6j
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
14/01 Verwaltungsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz
89/07 Umweltschutz

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1
B-VG Art144 Abs1
EURallg
UVPg 2000 §3 Abs7
UVPg 2000 §3 Abs9
VwGVG 2014 §28
VwRallg
32003L0035 Öffentlichkeitsbeteiligung-RL Umweltangelegenheiten
32005D0370 AarhusKonvention
32011L0092 UVP-RL
32011L0092 UVP-RL Art11
62008CJ0263 Djurgarden-Lilla Värtans Miljöskyddsörening VORAB
62009CJ0240 Lesoochranarske zoskupenie VORAB
62013CJ0570 Gruber VORAB
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2025/04/0014

Ra 2025/04/0015

Ra 2025/04/0016

Ra 2025/04/0017

Ra 2025/04/0018

Ra 2025/04/0019

Ra 2025/04/0020

Ra 2025/04/0021

Ra 2025/04/0022

Ra 2025/04/0023

Ra 2025/04/0024

Ra 2025/04/0025

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator und den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revisionen von 1. Dr. B P, 2. Dr. E P, 3. Mag. H M, 4. Mag. T W, 5. Mag. M W, 6. C S, 7. H M, 8. A O, 9. Mag. K S, 10. G K, 11. C M und 12. Wassergenossenschaft W, alle in B, und 13. Dr. E K in M, alle vertreten durch Dr. Gerhard Lebitsch, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Rudolfskai 48, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2024, Zl. W288 2298474-1/37E, betreffend mineralrohstoffrechtliche Bewilligung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesminister für Finanzen [als Montanbehörde]; mitbeteiligte Partei: R AG in W, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1.1. Die mitbeteiligte Partei plante zur Förderung von Erdgas die Erschließung einer näher bezeichneten Lagerstätte in der Gemeinde B durch die drei näher bezeichneten Sonden L [...] 12, L [...] 13 und L [...] 14. Diese sollen eine Förderung

von bis zu 120.000 m³ pro Tag ermöglichen.

2

Dafür beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Bewilligung. Die zuständige Montanbehörde stellte daraufhin gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der belangten Behörde den Antrag auf Feststellung, ob für dieses Vorhaben der mitbeteiligten Partei eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und welche Tatbestände des UVP-G 2000 verwirklicht werden. Dafür beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Bewilligung. Die zuständige Montanbehörde stellte daraufhin gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 bei der belangten Behörde den Antrag auf Feststellung, ob für dieses Vorhaben der mitbeteiligten Partei eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und welche Tatbestände des UVP-G 2000 verwirklicht werden.

3

1.2. Mit Bescheid vom 5. September 2022 stellte die belangte Behörde fest, dass für das Vorhaben der mitbeteiligten Partei keine UVP nach dem UVP-G 2000 durchzuführen sei.

4

1.3. Die dagegen - unter anderem auch von den im gegenständlichen Verfahren erst- bis fünft-, acht- und neunt- sowie elft- und zwölftrevisionswerbenden Parteien - erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2023 abgewiesen. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

5

1.4. Der Verwaltungsgerichtshof wies die dagegen erhobene außerordentliche Revision mit Beschluss vom 20. März 2025, Ra 2023/04/0063 bis 0072, mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück.

6

2. Mit Bescheid vom 9. Juli 2024 erteilte die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei die mineralrohstoffrechtliche Bewilligung für das oben unter Rn. 1 genannte Vorhaben unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen.

7

3.1. Die dagegen erhobene Beschwerde der revisionswerbenden Parteien wies das Verwaltungsgericht mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 19. Dezember 2024 ab. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

8

3.2. In der Begründung kam das Verwaltungsgericht unter anderem zum Ergebnis, dass die von den revisionswerbenden Parteien behauptete Unzuständigkeit der Montanbehörde nicht vorliege und das diesbezügliche Beschwerdevorbringen daher als unbegründet zu verwerfen sei.

9

Nachbarn komme - so das Verwaltungsgericht - im Rahmen ihrer Parteistellung in einem Materienverfahren grundsätzlich auch ein subjektives Recht auf Einhaltung der gesetzlich normierten Zuständigkeiten zu. Die Nachbarn könnten daher mit dem Vorbringen, es sei zu Unrecht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, die Frage der Zuständigkeit der vollziehenden Behörde aufwerfen. Im vorliegenden Fall habe jedoch die Salzburger Landesregierung - auf Antrag der belangten Behörde - mit Bescheid vom 5. September 2022 festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben der mitbeteiligten Partei keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen sei. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 11. April 2023 rechtskräftig abgewiesen. Dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichts komme volle Bindungswirkung in allen relevanten Verfahren und sohin auch im gegenständlichen Bewilligungsverfahren nach dem MinroG zu. An der Rechtskraft und der daraus resultierenden Bindungswirkung dieser Entscheidung ändere auch die dagegen erhobene - und nach wie vor anhängige - Revision nichts, zumal Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts mit deren Erlassung rechtskräftig würden.

10

4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

11

5. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende

Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.5. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

12

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

13

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

14

6. Die Revision wendet sich in ihrer Zulässigkeitsbegründung gegen die vom Verwaltungsgericht angenommene Bindungswirkung an das im UVP-Feststellungsverfahren ergangenen verwaltungsgerichtliche Erkenntnis vom 11. April 2023. Der Verwaltungsgerichtshof habe mehrfach das Bestehen einer Bindungswirkung von negativen UVP-Feststellungsbescheiden festgestellt, dies aber stets nur in Hinblick darauf, dass dem Nachbarn nach der damals jeweils maßgeblichen Rechtslage im UVP-Feststellungsverfahren weder ein Antragsrecht noch Parteistellung noch ein Beschwerderecht zugekommen sei. Es sei zwar mit der UVP-G-Novelle 2016 ein entsprechendes Beschwerderecht der Nachbarn gegen negative UVP-Feststellungsbescheide geschaffen worden, allerdings nur dann, wenn ein UVP-Feststellungsverfahren auch durchgeführt worden sei. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bestehe aber die Bindungswirkung rechtskräftiger negativer UVP-Feststellungsentscheidungen dann nicht, wenn dagegen eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sei.

15

Das Verwaltungsgericht übersehe, dass Partei des im vorliegenden Fall geführten UVP-Feststellungsverfahrens neben der mitbeteiligten Partei und der Umweltschutzkommission ausschließlich die Standortgemeinde gewesen sei, nicht jedoch die revisionswerbenden Parteien. Diese hätten lediglich Beschwerde gegen den negativen UVP-Feststellungsbescheid erhoben, sie seien dadurch aber nicht Parteien des erstinstanzlichen Feststellungsverfahrens geworden. Aus diesem Grund könne auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2023 gegenüber den nunmehrigen revisionswerbenden Parteien keine Bindungswirkung entfalten und die geltende Rechtslage nach der UVP-G-Novelle 2016 unterscheide sich nicht von der früheren Rechtslage. Es sei daher die vom Verwaltungsgericht angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung nach wie vor anzuwenden. Demnach bestehe die Bindungswirkung gegenüber den nunmehrigen revisionswerbenden Parteien nicht. Diesen stünde (im UVP-Feststellungsverfahren) zwar die Möglichkeit der Einbringung der Beschwerde offen. Davon hätten sie im vorliegenden Fall auch Gebrauch gemacht und zudem Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, über die bis jetzt nicht entschieden worden sei. Die revisionswerbenden Parteien hätten keinerlei Möglichkeit und Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gehabt bzw. sei eine solche im Beschwerdeverfahren nicht durchgeführt worden. Die revisionswerbenden Parteien seien somit im Feststellungsverfahren gegenüber anderen Parteien ungleich, weil schlechter gestellt. Es könne daher eine Bindung ihnen gegenüber aus dem negativen UVP-Feststellungsbescheid bzw. aus dem diesen bestätigenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2023 nicht entstehen. Mit dem durch das Gesetz eingeräumten bloßen Beschwerderecht könne die Bindung nicht eintreten.

16

7. Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass nach der (auch von der Revision angeführten) Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes Nachbarn zwar die Möglichkeit haben müssen, die Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, im Rahmen eines gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelf anzufechten. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang aber auch ausgesprochen, dass sich weder aus dem Aarhus-Übereinkommen noch aus der UVP-RL oder aus der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL ein Recht auf Teilnahme am UVP-Feststellungsverfahren als Partei ergibt. Es ist unionsrechtlich keine Parteistellung, sondern lediglich eine Anfechtungsmöglichkeit gefordert (vgl. VwGH 18.5.2016, Ro 2015/04/0026, Rn. 11 und 13, mwN).7. Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass nach der (auch von der Revision angeführten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Nachbarn zwar die Möglichkeit haben müssen, die Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, im Rahmen eines gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelf anzufechten. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang aber auch ausgesprochen, dass sich weder aus dem Aarhus-Übereinkommen noch aus der UVP-RL oder aus der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL ein Recht auf Teilnahme am UVP-Feststellungsverfahren als Partei ergibt. Es ist unionsrechtlich keine Parteistellung, sondern lediglich eine Anfechtungsmöglichkeit gefordert vergleiche , VwGH 18.5.2016, Ro 2015/04/0026, Rn. 11 und 13, mwN).

17

Wie die Revision selbst einräumt, besteht seit der UVP-G-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 4, für die Nachbarn ein ausdrückliches Beschwerderecht gegen Feststellungsbescheide gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 (von dem im vorliegenden Fall ein Großteil der revisionswerbenden Parteien auch Gebrauch gemacht hat).Wie die Revision selbst einräumt, besteht seit der UVP-G-Novelle 2016, Bundesgesetzblatt , I Nr. 4, für die Nachbarn ein ausdrückliches Beschwerderecht gegen Feststellungsbescheide gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 (von dem im vorliegenden Fall ein Großteil der revisionswerbenden Parteien auch Gebrauch gemacht hat).

18

Ausgehend davon zeigt die Revision mit ihrem Vorbringen, im angefochtenen Erkenntnis sei zu Unrecht von einer Bindung an das im UVP-Feststellungsverfahren ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2023 ausgegangen worden, kein Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf.

19

Daran vermag auch das weitere - nicht näher begründete - Vorbringen der Revision, eine Bindungswirkung negativer UVP-Feststellungsentscheidungen scheide in Fällen einer dagegen erhobenen Revision beim Verwaltungsgerichtshof aus, nichts zu ändern. Das Verwaltungsgericht hat hier zu Recht darauf verwiesen, dass ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts mit seiner Erlassung rechtskräftig wird, und dies ungeachtet einer dagegen erhobenen Revision an den Verwaltungsgerichtshof wie auch einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (vgl. VwGH 18.2.2022, Ra 2021/04/0137, Ra 2021/04/0165 und 0166, Rn. 22, mwN).Daran vermag auch das weitere - nicht näher begründete - Vorbringen der Revision, eine Bindungswirkung negativer UVP-Feststellungsentscheidungen scheide in Fällen einer dagegen erhobenen Revision beim Verwaltungsgerichtshof aus, nichts zu ändern. Das Verwaltungsgericht hat hier zu Recht darauf verwiesen, dass ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts mit seiner Erlassung rechtskräftig wird, und dies ungeachtet einer dagegen erhobenen Revision an den Verwaltungsgerichtshof wie auch einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vergleiche , VwGH 18.2.2022, Ra 2021/04/0137, Ra 2021/04/0165 und 0166, Rn. 22, mwN). Das UVP-Feststellungsverfahren wäre seines Sinnes weitgehend entkleidet, wenn die rechtskräftig getroffene Feststellung in nachfolgenden Verfahren keine Bedeutung hätte (vgl. Huber-Medek, Zur Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, ÖZW 2015, 116 [116] mwN).Das UVP-Feststellungsverfahren wäre seines Sinnes weitgehend entkleidet, wenn die rechtskräftig getroffene Feststellung in nachfolgenden Verfahren keine Bedeutung hätte vergleiche , Huber-Medek, Zur Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, ÖZW 2015, 116 [116] mwN).

20

Soweit die Revision schließlich Verfahrensmängel im durchgeführten UVP-Feststellungsverfahren rügt (Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung), ist auf die zwischenzeitlich erfolgte Zurückweisung der außerordentlichen Revision im dortigen Verfahren zu verweisen (vgl. VwGH 20.3.2025, Ra 2023/04/0063 bis 0072, Rn. 21f).Soweit die Revision schließlich Verfahrensmängel im durchgeführten UVP-Feststellungsverfahren rügt (Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung), ist auf die zwischenzeitlich erfolgte Zurückweisung der außerordentlichen Revision im dortigen Verfahren zu verweisen vergleiche , VwGH 20.3.2025, Ra 2023/04/0063 bis 0072, Rn. 21f).

21

8. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 8. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 15. April 2025

Gerichtsentcheidung

EuGH 62008CJ0263 Djurgarden-Lilla Värtans Miljöskyddsförening VORAB

EuGH 62009CJ0240 Lesoochranarske zoskupenie VORAB

EuGH 62013CJ0570 Gruber VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht

Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft

VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025040013.L00

Im RIS seit

03.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at